# Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück

vom 18.07.2013

geändert durch die

1. Änderungssatzung vom 18.12.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV NRW S. 194), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV NRW S. 296), hat der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück in seiner Sitzung am 15.07.2013 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

#### § 1

#### Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

#### § 2

#### Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

#### § 3

#### Gebührenfreiheit

#### Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

#### § 4

#### Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Stadt auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

#### § 5

#### Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

#### § 6

#### Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### § 7

#### **Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8

### Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 9

#### **Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV NW. Seite 156, ber. S. 570; 2005 S. 818) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 19.07.2013 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 18.12.2007 außer Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolge und die Frist des § 7 Abs. 6 GO weise ich hin:

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss über die Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheda-Wiedenbrück, den 18.07.2013

Der Bürgermeister

Theo Mettenborg

## Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 18.07.2013 – Gebührentarif -

Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr/
1.	Vervielfältigungen und Auszüge	
	<ul> <li>a) Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A 4</li> <li>- für die ersten 10 Seiten jeweils</li> <li>- ab der 11. Seite jeweils</li> </ul>	0,70 0,40
	b) Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,90
	c) Farbkopien und -ausdrucke - im Format A 4 - im Format A 3 - im Format A 2	1,20 1,70 2,70
	d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.	
	Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	9,00
2.	Beglaubigungen und Zeugnisse	
	a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
	b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	4,20
	(Bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50%.)	
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	
	je angefangene halbe Stunde	24,00
4.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch  (z. B. Bescheinigungen zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB)	
	je angefangene halbe Stunde	25,00
5.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	3,00
6.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00
7.	Feststellungen aus Konten und Akten	_
	je angefangene halbe Stunde	24,00

Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr/ €
8.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	4,00
9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
	je angefangene halbe Stunde	24,00
10.	Einsatz von Kanalspülwagen	
	je Fahrzeug und pro Stunde inkl. Bedienungspersonal	92,80
11.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
	c) Gehilfenstunden vor Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefange- ne halbe Stunde	19,00
12.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen	
	bis 40 Seiten für jede angefangene Seite für jede weitere Seite	0,35 0,25
13.	Lichtpausen und Plots	
	<ul> <li>a) DIN A4</li> <li>b) DIN A3</li> <li>c) DIN A2</li> <li>d) DIN A1</li> <li>e) DIN A0</li> </ul> Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrucke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	7,00 8,50 10,50 12,50 14,50
14.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen	
	je angefangene halbe Stunde	24,00
15.	Für familiengeschichtliche Auskünfte aus dem Archiv wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben	
	je angefangene halbe Stunde	24,00

Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr/ €
16.	Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger	
	je angefangene 10 Minuten	8,00
17.	Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung des Antrags auf Befreiung von dem Rundfunkbeitrag (Hörfunk und Fernsehen)	6,00
18.	Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen ortsrechtlicher Bestimmungen - mit Ausnahme des Amtsblattes -	
	für jede angefangene Seite	0,50
	- mindestens jedoch	1,00
19.	Ersatz von Lohnsteuerkarten	5,00
20.	Genehmigung zur Zweckentfremdung für nicht mit öffentlichen Mitteln i. S. v. § 6 Abs. 2 WoBauG geförderten Wohnraum	
	a) Genehmigung zum Leerstehen von Wohnraum je Wohneinheit	10,00
	b) Genehmigung zum Abbruch von Wohnraum bzw. zur Umwandlung von Wohnraum zu anderen Nutzungen	
	- bei Wohneinheiten bis 60 qm - bei Wohneinheiten von mehr als 60 qm	50,00 100,00